

## Fragen zu den Abläufen und Abstimmungsprozessen im Rahmen des Asylverfahrens (NRW)

- Zuweisung mit BÜMA in die Kommunen – Wer lädt zur Registrierung ins BAMF ein? Wer organisiert die Fahrt?  
Das BAMF in Zusammenarbeit mit den ABH'en. Die Zuführung zum BAMF erfolgt i.d.R. mit öffentlichen Verkehrsmitteln, in einigen wenigen Fällen auch mit einem Sammeltransport.
- Wer übernimmt die Kosten und Folgekosten der Weiterleitung?  
Die Kommunen übernehmen die Kosten für den Transport.
- Wer kann / darf BÜMAs verlängern?  
Gemäß § 63a Abs. 3 S. 2 AsylG ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist oder Wohnung zu nehmen hat, in Ermangelung einer solchen Verpflichtung die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält zuständig für die Verlängerung der BÜMA.
- Welche Standards gelten für die BÜMAs?  
In den 90er-Jahren vereinbarten Bund und Länder die Inhalte, die in der BÜMA festgehalten werden müssen. Sie muss danach die Easy-Registriernummer, die Gültigkeitsdauer, ein Lichtbild sowie die Personaldaten (nach eigenen Angaben). Außerdem ist festgehalten, ob und welche Dokumente einbehalten worden sind. Nach der Datenanlage des BAMF wird dort außerdem der Zeitpunkt der Asylantragstellung in die BÜMA eingetragen. Die BÜMA's sind in NRW einheitlich.
- Werden BÜMA-Zeiten auf die Aufenthaltszeiten angerechnet?  
Die Aufenthaltsgestattung entsteht grundsätzlich nicht erst mit der Stellung des Asylantrages, sondern bereits mit der Äußerung des Asylgesuchs. Das Asylgesuch kann mit der BÜMA nachgewiesen werden. (vgl. auch BT-Drs 18/4581 AW der BR auf eine KA der Linken, hier: Frage 3).
- Wie kann durch die BÜMA der Zugang zu allen Asylbewerbern zustehenden Rechten gesichert werden?  
Auch in § 1 AsylbLG ist nicht von der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (nach § 63 AsylG) die Rede, sondern nur von der Gestattung nach AsylG. Für den Anspruch reicht also das zur Gestattung führende Asylgesuch (§ 55 AsylG) aus, das wiederum durch die BÜMA (§ 63a AsylG) nachgewiesen wird.
- Darf eine Aufenthaltsgestattung auf der Basis einer BÜMA erteilt werden?  
Nach geltendem Recht setzt die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung voraus, dass ein Asylantrag gestellt worden ist.
- Wie kann mit BÜMA eine Umverteilung beantragt werden? Wie wird dabei dem Recht auf Einheit der Familie Rechnung getragen?  
I.d.R. stehen die familiären Verbindungen bei Erstzuweisung fest. Wenn ein Ehepartner bei Registrierung darauf hinweist, dass bereits ein Ehepartner mit BÜMA irgendwo im Land ist, dann wird dies bei Erstzuweisung berücksichtigt.

- Wie wird die Residenzpflicht bei einer BÜMA gehandhabt?  
Nach § 59a Abs. 1 AsylG erlischt die räumliche Beschränkung, wenn sich der Ausländer seit 3 Monaten erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Der gestattete Aufenthalt beginnt mit dem Zeitpunkt des Asylgesuchs, der mit der BÜMA bescheinigt wird.
- Die Abgabe von Papieren muss für alle Beteiligten Behörden transparent sein.  
Die Transparenz wird durch einen entsprechenden Vermerk auf der BÜMA sichergestellt.
- Ist es möglich, die Pässe erst nach der EASY-Zuweisung einzuziehen?  
Nein. Das Gesetz eröffnet hier keinen Ermessensspielraum. Gem. § 21 Abs. 1 AsylG nehmen die Behörden, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleiten, die in § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Unterlagen in Verwahrung und leiten sie unverzüglich der Aufnahmeeinrichtung zu. Erkennungsdienstliche Unterlagen sind beizufügen.
- Warum wird das AZR nicht als Steuerungsinstrument genutzt, um die Abgabe von Identitätsnachweisen nachvollziehen zu können?  
AZR wird von den Ausländerbehörden zu Registerzwecken gepflegt und kann nicht ohne weiteres für Steuerungszwecke umgenutzt werden. Diese Möglichkeit eröffnet auch das AZR-Gesetz nicht. Allerdings entwickelt das BMI derzeit in Abstimmung mit den Ländern eine bundeseinheitliche Datenbank, in welcher künftig auch alle Dokumente eingescannt hinterlegt werden soll. In dieser Datenbank soll dann auch vermerkt werden, wo die Ausweisdokumente sich befinden.
- Warum gibt es keine regelmäßigen (z.B. einmal im Monat) Treffen von Bezirksregierung, MIK, Kommunen, NGO zum Krisenmanagement?  
Es gibt diverse Treffen zwischen den einzelnen Akteuren.
- Warum erhalten die Asylbewerber keine beglaubigten Kopien ihrer Originaldokumente, wenn sie diese abgeben müssen?  
Nach § 21 Abs. 4 AsylG sind dem Ausländer „auf Verlangen Abschriften der in Verwahrung genommenen Unterlagen auszuhändigen“.
- Krisenmanagement vor Ort: wie können Ausschreibungsverfahren vereinfacht werden  
Die Vereinfachung der Ausschreibungsverfahren wird u. a. durch die Vereinheitlichung der Ausschreibungsunterlagen für Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen, die in einer Arbeitsgruppe erstellt werden, erreicht.
- Wann werden neue Rechtsgrundlagen für ein Tätigwerden der ABHs geschaffen?  
Die neuen Bleiberechtsregelungen sind bereits im August in Kraft getreten. Auch das Asylpaket I ist bereits in Kraft. Das MIK sieht derzeit allerdings von neuen Erlassen ab, da das BMI Verwaltungsvorschriften insbesondere zu den Bleiberechtsregelungen angekündigt hat. Unabhängig davon wird die bestehende Erlasslage vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelungen überprüft und ggf. angepasst.